



# Amtsblatt für Brandenburg

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 26. Januar 2022**

**Nummer 3**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Hebammen (Hebammenförderrichtlinie) .....	79
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Nachnutzung der Smart Village App für Brandenburger Kommunen (Smart Village App RL) .....	82
Errichtung der „Dr. Kaatzsch Familienstiftung“ .....	90
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung der technischen Aufwertung von Bestandssirenen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg (Sirenen-Richtlinie Brandenburg - SiRL) .....	90
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Anerkennung von Musikschulen/Kunstschulen .....	99
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Störfallrelevante Änderung einer bisher nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zum Mischen, Abfüllen und Lagern von Haushaltschemikalien in 03226 Vetschau/Spreewald .....	99
Absage des Erörterungstermins und Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins für die Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 15837 Baruth/Mark OT Petkus .....	101
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf .....	102
Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung von gereinigtem Abwasser aus der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH in die Oder .....	104

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Umwelt Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde</b>	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 15320 Neuhardenberg . . . . .	104
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> . . . . .	106
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe . . . . .	107

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Hebammen (Hebammenförderrichtlinie)**

Vom 21. Dezember 2021

#### **I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1 Für die Sicherstellung einer flächendeckenden Hebammenversorgung im Land Brandenburg sollen mehr Hebammen gewonnen und die Attraktivität dieses Berufs erhöht werden. Das Land Brandenburg gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen aus Mitteln des Landes für die Förderung von Hebammen im Land Brandenburg.
- 2 Ziel der Zuwendung ist es, die Versorgung der Versicherten mit Leistungen der Hebammenhilfe im Land Brandenburg ergänzend zu befördern, ein flächendeckendes Angebot der Geburtshilfe im Land Brandenburg zu erreichen und Hebammen in ihrer Berufsausübung zu unterstützen, um damit die Wahlfreiheit der Versicherten hinsichtlich des Geburtsortes nach § 24f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1364) geändert worden ist, zu gewährleisten.
- 3 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **II. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen können gewährt werden für

- 1 die Begleitung von Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung (Hebammenexternat) nach den §§ 76 und 77 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759, 1777) außer Kraft gesetzt worden ist, sowie nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die durch Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) außer Kraft gesetzt worden ist,
- 2 die Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit, die erstmalige Gründung einer Heb-

ammenpraxis, einer Filiale oder eines Geburtshauses oder die erstmalige Erweiterung des spezifischen Leistungsspektrums zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als niedergelassene Hebamme für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie

- 3 die berufsbezogene Fortbildung von Hebammen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers im Land Brandenburg vom 19. Oktober 1993 (GVBl. I S. 460), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger im Land Brandenburg vom 8. November 1995 (GVBl. II S. 702), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 143) geändert worden ist, sowie nach § 9 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Nummer 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 39).
- 4 Ausgeschlossen von der Förderung sind Fortbildungen, die dem Erwerb und dem Erhalt der Befähigung zur Praxisanleitung dienen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 [BGBl. I S. 39]).

#### **III. Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende sind

- 1 nach Abschnitt II. Nummer 1 Hebammen im Land Brandenburg, die im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit Auszubildende einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen im Land Brandenburg im Hebammenexternat begleiten,
- 2 nach Abschnitt II. Nummer 2 Hebammen, die nachweislich anstreben, im Land Brandenburg eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme erstmals oder wiederaufzunehmen, erstmals eine Praxis, eine Filiale oder ein Geburtshaus zu gründen oder erstmals die freiberufliche Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe zu erweitern, sowie
- 3 nach Abschnitt II. Nummer 3 Hebammen, die ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausüben.

#### **IV. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 1 ist, dass
  - a) die begleiteten Auszubildenden an einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen im Land Brandenburg ihre Ausbildung absolvieren,
  - b) die Auszubildenden das Hebammenexternat für einen Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens zwölf Wochen bei der Hebamme im Land Branden-

burg absolvieren, wobei eine Ausbildungswoche fünf Arbeitstagen entspricht, und

- c) die das Externat begleitende Hebamme von der zuständigen Behörde als Praxisstätte ermächtigt worden ist und mit der staatlich anerkannten Schule für Hebammen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 2 ist, dass die Hebamme im Land Brandenburg eine freiberufliche Tätigkeit erstmals oder wiederaufnimmt, erstmals eine Praxis, eine Filiale oder ein Geburtshaus gründet oder erstmals ihre freiberufliche Hebammentätigkeit um kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe erweitert. Die Zuwendungsempfängerinnen müssen die freiberufliche Hebammentätigkeit oder die Arbeit in der Praxis, der Filiale oder dem Geburtshaus innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufnehmen. Daneben müssen sie sich verpflichten, ihre freiberufliche Tätigkeit für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg auszuüben.

3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 3 ist die nachweisliche Teilnahme an berufsbezogenen und im Einzelfall notwendigen Fortbildungen insbesondere der Hebammenschulen, der Hochschulen mit Hebammenstudiengang und der Hebammenverbände, die dem Erhalt und der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse dienen.

## V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1 Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 1

1.1 Zuwendungsart: Projektförderung

1.2 Finanzierungsart: Festbetrag

1.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

1.4 Höhe der Zuwendung

Es können Externate mit einer Mindestdauer von zwei Wochen bis höchstens zwölf Wochen je begleiteten Auszubildenden gefördert werden. Der Zuschuss beträgt für einen absolvierten Ausbildungstag pauschal 20 Euro, insgesamt höchstens 1 200 Euro bei einer zwölfwöchigen Dauer des Hebammenexternats. Zeiten der Unterbrechung der Ausbildung, beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit der oder des Auszubildenden oder der Hebamme, werden nicht gefördert.

2 Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 2

2.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.2 Finanzierungsart: Festbetrag

2.3 Form der Zuwendung: Zuschuss (Pauschale)

2.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 7 500 Euro (pauschal) bei der Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit, der erstmaligen Gründung einer Hebammenpraxis, einer Filiale oder der erstmaligen Erweiterung des spezifischen Leistungsspektrums zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als niedergelassene Hebamme für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie 15 000 Euro (pauschal) bei der Gründung oder (Leistungs-)Erweiterung eines hebammengeführten Geburtshauses.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, der Gründung und dem Aufbau einer Praxis, einer Filiale oder eines hebammengeführten Geburtshauses oder der erstmaligen Erweiterung einer freiberuflichen Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe im Land Brandenburg stehen.

3 Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 3

3.1 Zuwendungsart: Projektförderung

3.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

3.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

3.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte berufsbezogene Fortbildungen (auch Fachtagungen und fachpädagogische Fortbildungen) inklusive gegebenenfalls anfallender Prüfungsgebühren insbesondere der Hebammenschulen, der Hochschulen mit Hebammenstudiengang und der Hebammenverbände, die dem Erhalt und der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse dienen.

Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten.

3.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Antrag, jedoch höchstens 500 Euro pro Antragstellenden und Jahr.

## VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1 Die Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 1 und Nummer 3 werden abweichend von Nummer 1.5 Satz 1 VV zu § 44 LHO bewilligt.

2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit die oder der Antragstellende für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Bran-

denburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

- 3 Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) oder des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).
- 4 Die Zuwendungsempfangenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zweckes für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38 S. 16) geändert worden ist, sind.

## VII. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus. Die Zuwendung und die Auszahlung sind bei der Bewilligungsbehörde auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen.

## VIII. Verfahrensvorschriften

- 1 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 1

### 1.1 Antragsverfahren

Für jedes begleitete Hebammenexternat ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Antrag ist im Regelfall bis spätestens acht Wochen vor dem Beginn des geplanten Hebammenexternats mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kopien der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), der Ermächtigung zur praktischen Ausbildung durch das für Gesundheit zuständige Landesamt und der Kooperationsvereinbarung mit der Schule sowie
- b) als Nachweis für die Ausübung der Tätigkeit im Land Brandenburg eine Bestätigung der Anzeige beim Ge-

sundheitsamt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 17) geändert worden ist.

### 1.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt für den Zeitraum des Externats, längstens aber für zwölf Wochen je begleiteten Auszubildenden.

### 1.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Hebammenexternats unter Vorlage der Bestätigung der Schule über den Zeitraum und die Durchführung des Hebammenexternats.

### 1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bestätigung der Schule gilt als Verwendungsnachweis und ist spätestens einen Monat nach Abschluss des Hebammenexternats bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

## 2 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 2

### 2.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist im Regelfall bis spätestens acht Wochen vor dem Beginn der geplanten Maßnahme mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), der Geschäfts- und Finanzierungsplan, eine Erklärung über die Neu- oder Wiederaufnahme oder die erstmalige Öffnung der freiberuflichen Hebamentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie eine Verpflichtungserklärung der Zuwendungsempfangenden, dass sie ihre freiberufliche Tätigkeit für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg ausüben werden, sowie
- b) ein Nachweis im Sinne der Nummer 1.1 Satz 3 Buchstabe b; dieser kann nachgereicht werden.

### 2.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag der oder des Antragstellenden nach Aufnahme der Praxisgründungs- oder Praxiserweiterungsmaßnahmen.

### 2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Als Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung dieser Zuwendung ist nach Nummer 10.4 VV zu § 44 LHO eine Verwendungsbestätigung zu erbringen. Zusätzlich hat der oder die Zuwendungsempfangende als Verwendungs-

nachweis nachzuweisen, dass die freiberufliche Hebammentätigkeit mit kassenfinanzierten Regelleistungen der Hebammenhilfe in den vergangenen 36 Monaten im Land Brandenburg ausgeübt wurde (zum Beispiel über den Nachweis der bestehenden Kassenzulassung nach § 134a Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

#### 2.4 Rückforderung der Zuwendung

Der Zuwendungsbescheid ist unter den Voraussetzungen der Nummer 8 VV zu § 44 LHO zu widerrufen oder zurückzunehmen, insbesondere wenn die freiberufliche Hebammentätigkeit oder die Tätigkeit in der Praxis, der Filiale oder dem Geburtshaus nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufgenommen wird oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird.

#### 3 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 3

##### 3.1 Antragsverfahren

Für jede Fortbildung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dieser ist bis spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Vorhabens mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), Angaben zur Fortbildungsveranstaltung (zum Beispiel eine Kopie des Fortbildungsflyers oder Ähnliches einschließlich Informationen über die Kosten der Fortbildung) sowie
- b) bei angestellter Tätigkeit eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass die oder der Antragstellende eine festgestellte Tätigkeit im Land Brandenburg ausübt und vom Arbeitgeber keine finanzielle Unterstützung für diese Fortbildung erhält, oder
- c) bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit ein Nachweis des Vorliegens derselben im Land Brandenburg im Sinne der Nummer 1.1 Satz 3 Buchstabe b.

##### 3.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Fortbildung auf Antrag unter Vorlage der Mittelanforderung sowie der Bestätigung der Fortbildungseinrichtung über die erfolgreiche Teilnahme an der berufsbezogenen Fortbildung. Der Auszahlungsantrag ist spätestens einen Monat nach Abschluss der Fortbildung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

##### 3.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bestätigung der Fortbildungseinrichtung gilt als Verwendungsnachweis und ist zusammen mit den übrigen Unterlagen nach Nummer 3.2 spätestens einen Monat

nach Abschluss des Hebammenexternats bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

#### IX. Zu beachtende Vorschriften

- 1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 2 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen.
- 4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfängende hat die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

#### X. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales des Landes Brandenburg  
zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
der Nachnutzung der Smart Village App  
für Brandenburger Kommunen  
(Smart Village App RL)**

Vom 12. November 2021

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg gewährt auf der Grundlage des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Nachnutzung der Smart Village App.

Im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategie hat die Landesregierung die Entwicklung einer Smart Village App für die digitale Modellkommune Bad Belzig gefördert. Diese liegt inzwischen in ihrer ersten Entwicklungsstufe vor und wurde am 13. August 2019 veröffentlicht. Die Smart Village App

soll nunmehr auch anderen Kommunen zur Verfügung gestellt werden, wobei sie jeweils für diese angepasst werden kann.

Mit der Smart Village App sollen digitale Anwendungen und Dienstleistungen zusammengefasst und erprobt werden, um Chancen der Digitalisierung im ländlichen Raum zu erschließen. Die Smart Village App soll einen Beitrag zur Verbesserung von Information und Vernetzung im ländlichen Raum leisten und damit die Lebensqualität in bestehenden und neuen kommunalen Strukturen verbessern sowie die Attraktivität des öffentlichen Raumes erhöhen. Insbesondere sollen auf diese Weise auch einfache Zugangsmöglichkeiten zu Online-Verwaltungsdienstleistungen angeboten werden. Dabei steht die Idee im Vordergrund, dass sich durch die Nutzung digitaler Technologien und internetbasierter Anwendungen spezifische Herausforderungen in ländlichen Regionen besser lösen lassen. Durch das Zusammenfassen verschiedener Anwendungen sollen zudem Synergien erzeugt und diese sich gegenseitig sowohl in der Anwendung selbst als auch in der Akzeptanz beim Endnutzer unterstützen.

Ziel ist außerdem die Bildung eines Netzwerkes der Smart Village-Kommunen zum Zweck der Arbeitsteilung, der Kostenreduzierung und der gemeinsamen Erzeugung und Nutzung von Synergieeffekten aus Ideen und Erfahrungen der einzelnen Beteiligten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Anpassung der Smart Village App auf die jeweilige Kommune, Aufwendungen für das Marketing zur Einführung der App und die laufenden Kosten für das erste Jahr des Betriebs der App.

Im Rahmen der Anpassung der Smart Village App sind dabei insbesondere folgende Positionen förderfähig:

- Adaption des Open-Source-Codes der App,
- Anpassung des Layouts auf die jeweilige Kommune,
- Installation und Konfiguration des Servers,
- Einrichtung der verschiedenen Dienste zur Übermittlung von Inhalten in die App,
- Anmeldung der App in den Stores von Google (Android) und Apple (iOS),
- begleitendes Projektmanagement.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen des Landes Brandenburg (Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Landkreise). Auch Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, wie zum Beispiel Stadt-Umland-Partnerschaften, können über eine federführende kommunale (Gebiets-) Körperschaft der Kooperation Anträge stellen; im Fall interkommunaler Zusammenarbeit unterliegt jede teilnehmende Kommune der Zuwendungsvoraussetzung gemäß

Nummer 4.4. Die Zuwendung wird nur der antragstellenden Kommune gewährt.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

In der Smart Village App sollen verschiedene digitale Angebote durch Vernetzung lokaler und regionaler Akteure zusammengefasst werden. Der Netzwerkgedanke stellt insoweit ein zentrales Element der Smart Village-Idee dar. Voraussetzung für eine lokale App ist daher, neben dem Betrieb der Anwendung und eines dahinterliegenden Servers, ein lokales Netzwerk von Akteuren und Anbietern, die ihre Dienste und Inhalte in die App einbringen. Das System der Grundversion der Smart Village App stellt dafür sowohl ein einfaches Redaktionssystem (CMS) als auch diverse Schnittstellen zur Einbindung von externen Inhalten (wie zum Beispiel den Orten, Touren und Veranstaltungen der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg) zur Verfügung.

- 4.1 Vor diesem Hintergrund hat die antragstellende Kommune ein Konzept für die Anpassung und den Betrieb der Smart Village App ihrer Kommune vorzulegen. Dieses beinhaltet unter anderem die Darstellung der Ausgangslage, der beteiligten internen Akteure und der wichtigsten externen Partner und Anbieter sowie der gemeinsamen Zielrichtung.
- 4.2 Die mit der Zuwendungsgewährung verbundenen Folgekosten sind durch die Zuwendungsempfängerin zu tragen.
- 4.3 Die antragstellende Kommune verpflichtet sich, die Smart Village App nach Auslaufen der Landesförderung mindestens fünf Jahre im Sinne des Zweckes weiter zu betreiben.
- 4.4 Die antragstellende Kommune verpflichtet sich, am Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB) teilzunehmen. Eine Teilnahme am BUS-BB bedeutet die aktive Pflege der kommunalen Daten im Live-System des BUS-BB und damit die Bereitstellung von Informationen zu Verwaltungsleistungen für den Portalverbund von Bund und Ländern.

In der Datenbank des BUS-BB werden Beschreibungen von Verwaltungsleistungen zentral bereitgestellt, die die Kommunen an ihre individuellen Verhältnisse anpassen und zum Beispiel um Vollzugsinformationen und verfügbare Online-Dienste ergänzen müssen. Die Inhalte des BUS-BB können von der Kommune im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) auch in ihren eigenen Internetauftritt eingebunden werden. Die Teilnahme am BUS-BB ist daher ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.

Das Redaktionssystem des BUS-BB ist bereits über eine lesende Schnittstelle (REST API) an die Grundversion der Smart Village App angebunden. Die Verpflichtung zur Teilnahme am BUS-BB beinhaltet die frühzeitige Anmeldung bei der Landesredaktion unter [bus-bb@mik.brandenburg.de](mailto:bus-bb@mik.brandenburg.de) für die weitere Abstimmung und Einbindung in die Rolloutplanung. Für die Teilnahme am BUS-System werden Schulungen, im Rahmen des Schulungsprogramms des Zentra-

len IT-Dienstleisters (ZIT-BB), angeboten. Die Landesredaktion begleitet die teilnehmenden Kommunen und gibt Hilfestellung zu technischen und redaktionellen Fragen.

Bei einer interkommunalen Zusammenarbeit (Nummer 3) ist jede teilnehmende Kommune verpflichtet, am BUS-BB teilzunehmen; dies ist durch die teilnehmenden Kommunen schriftlich zu erklären, da andernfalls der Zweck der Zuwendung nicht erfüllt wird.

4.5 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 LHO geregelt und von der Zuwendungsempfängerin bei der Antragstellung nachzuweisen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt.

5.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe von 20 000 Euro.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anpassung der Smart Village App auf die jeweilige Kommune, Aufwendungen für das Marketing zur Einführung der App und die laufenden Kosten für das erste Jahr des Betriebs der App.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 LHO.

6.2 Werden die Zuwendungsbedingungen oder der Zweck der Zuwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.3 nicht mehr erfüllt, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für jedes angefangene Jahr, in dem die Zuwendungsbedingungen oder der Zweck der Zuwendung nicht erfüllt werden, ist anteilmäßig die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde erlässt einen Änderungsbescheid. Der überzahlte Betrag ist innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft des Änderungsbescheides zurückzuerstatten.

## 7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Dieses entscheidet auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung einer Zuwendung.

7.2 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des anliegenden Formulars (Zuwendungsantrag) zu stellen. Die Zuwendungsbedingungen gemäß Nummer 4 und die sonstigen Zuwendungsbestimmungen gemäß Nummer 6 sind zu beachten.

7.3 Mit der Antragstellung verpflichtet sich die antragstellende Kommune, die haushaltsrechtliche Vorsorge für die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils vorzunehmen.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen anzufordern. Es sind bis zu drei Teilzahlungen zulässig.

7.5 Die Einhaltung der Förderziele und Zuwendungsbedingungen werden überprüft. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Smart Village App (siehe Nummer 4.3) und auf die Verpflichtung zur Teilnahme am BUS-BB (siehe Nummer 4.4). Daher hat die Zuwendungsempfängerin gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wann der Betrieb der Smart Village App in ihrer Kommune beginnt. Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren seit dem Start des Betriebs der App hat die Zuwendungsempfängerin einen Zwischenbericht und nach Ablauf von sechs Jahren seit dem Start des Betriebs der App einen Abschlussbericht vorzulegen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Nachnutzung der Smart Village App für Brandenburger Kommunen (Smart Village App RL) vom 6. April 2020 (ABl. S. 349) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage: Zuwendungsantrag

**Anlage**  
(zu Nummer 7.2)

Anschrift der Bewilligungsbehörde

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 62 Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13 14467 Potsdam
--

Absender/in
-------------

....., den .....

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Nachnutzung der Smart Village App für  
Brandenburger Kommunen gemäß Smart Village App RL**

**1 Antragstellende Kommune**

Name/Bezeichnung:		
Anschrift: Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:		
Auskunft erteilt: <sup>1</sup> Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:		
Bankverbindung	IBAN:	BIC:
	Bezeichnung des Kreditinstituts:  Kontoinhaber:	

## 2 Maßnahme

Gegenstand der Förderung:	
Durchführungszeitraum (von/bis):	

## 3 Gesamtkosten

Voraussichtliche Kostengliederung/€	
Beantragte Zuwendung/€	

## 4 Finanzierungsplan

Jahr/e	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20 ...	20 ...	20 ... und folgende Jahre
	in €		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nummer 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte Zuwendung (ohne Nummer 4.5) durch .....			
4.5 Beantragte Zuwendung			

## 5 Begründung

- 5.1 Zum Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen (u. a.: Ziel, Konzept für die Anpassung und den Betrieb der Smart Village App mit Darstellung der Ausgangslage, der beteiligten internen Akteure und externen Partner, ggf. Zusammenhang mit anderen Maßnahmen)  
*- Bei Bedarf bitte gesondertes Dokument beifügen! -*

- 5.2 Zur Notwendigkeit der Zuwendung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, alternative Zuwendungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

## 6 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für die antragstellende Kommune, Finanzlage der antragstellenden Kommune usw.)

## 7 Erklärungen

Die antragstellende Kommune erklärt, dass

- 7.1 mit der **Maßnahme noch nicht begonnen** wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird;
- 7.2 sie zum **Vorsteuerabzug**
- nicht berechtigt ist,
  - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 7.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben **vollständig und richtig sind.**

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Druckbuchstaben: .....

Funktion: .....

## 8 Anlagen

Dem Antrag sind weiterhin nachfolgend genannte Anlagen beizufügen:

- Konzept für die Anpassung und den Betrieb der Smart Village App, soweit nicht im Antragsformular bereits angegeben;
- Verpflichtung zum Betrieb der Smart Village App für die geforderte Mindestlaufzeit von 6 Jahren;
- Verpflichtung zur Teilnahme am Projekt Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB) des Landes Brandenburg;
- Kosten- und Finanzierungsplan, soweit nicht im Antragsformular bereits angegeben;
- Kopien von Bewilligungsbescheiden beziehungsweise rechtsverbindlicher Zusicherungen anderer Zuwendungsgeber beziehungsweise Kopien entsprechender Anträge;
- Kostenvoranschläge, soweit vorhanden und erforderlich.

## 9 Zusammenfassung/Hinweise der erforderlichen Information zum beigefügten Vordruck

*Anträge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen.*

Folgende Informationen sind erforderlich:

- Name, Bezeichnung der Projektträgerin (antragstellende Kommune) einschließlich aktueller Anschrift, Ansprechpartner, Telefon, Bankverbindung; kurzer, aussagefähiger Projekttitle;
- Durchführungszeitraum/Zeitraum für die Dauer des Projektes einschließlich gegebenenfalls notwendiger Vor- und Nachbereitungszeiten;
- Kosten- und Finanzierungsplan aufgeschlüsselt nach Kostenarten und Angabe der beantragten Finanzierung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales;
- Mitteilung über beantragte oder bereits bewilligte Leistungen Dritter (öffentlich und nichtöffentlich);
- Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme und der beantragten Finanzierung;
- Erklärungen
  - dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und bis zur Bescheiderteilung nicht begonnen wird, gegebenenfalls Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns,
  - über die Berechtigung beziehungsweise Nichtberechtigung zum Vorsteuerabzug,
  - dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung gesichert ist und
  - dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

---

<sup>1</sup> Die personenbezogenen Daten werden lediglich zur Kontaktaufnahme erhoben, um für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner bei der Kommune zu haben. Die Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg und § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden als Bestandteil des Antragsformulars gegebenenfalls an den Landesrechnungshof Brandenburg weitergegeben, um eine Prüfung durch den Landesrechnungshof zu ermöglichen. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung können bei der oben genannten Bewilligungsbehörde, zum Beispiel auch per E-Mail ([digitalisierung@mik.brandenburg.de](mailto:digitalisierung@mik.brandenburg.de)), eingeholt werden.

## **Errichtung der „Dr. Kaatzsch Familienstiftung“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 13. Januar 2022

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Dr. Kaatzsch Familienstiftung“ mit Sitz in Neuruppin als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist vordergründig die finanzielle Unterstützung des Stifters und/oder der Stifterin sowie der gemeinsamen Kinder der Stifter sowie der Abkömmlinge der gemeinsamen Kinder der Stifter und die Förderung der Ausbildung, der Studien, der beruflichen Existenzgründungen und der beruflichen Fort- oder Weiterbildung der Abkömmlinge der gemeinsamen Kinder der Stifter.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 13. Januar 2022 erteilt.

### **Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung der technischen Aufwertung von Bestandssirenen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg (Sirenen-Richtlinie Brandenburg - SiRL)**

Vom 22. November 2021

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Unter dem Eindruck der Erkenntnisse aus dem Ersten Bundesweiten Warntag vom 10. September 2020 und verstärkt durch die Auswirkungen des Starkregenereignisses Mitte Juli 2021 in Rheinland-Pfalz beabsichtigen Bund und Länder den zeitnahen Ausbau der bestehenden Warninfrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland als zentrale Bestandteile eines wirksamen Bevölkerungsschutzes. Die Ereignisse in Rheinland-Pfalz haben darüber hinaus deutlich werden lassen, dass auch über den Bevölkerungsschutz hinaus auch für die Belange des Katastrophenschutzes oder für herausgehobene Großschadensereignisse eine funktionierende Warninfrastruktur Menschenleben retten kann.

Zur Unterstützung der technischen Aufwertung der Bestandssirenen in den Ländern sowie zur Förderung des Aufbaus neuer elektronischer Sirenenanlagen setzt der Bund aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

finanzielle Mittel in Höhe von 88 Millionen Euro für das „Sonderförderprogramm Sirenen“ frei. Kernstück der Bundesförderung ist dabei die Weiterentwicklung des „TETRA BOS“-Netzes sowie der Anschluss des Modularen Warnsystems (MoWaS) an das „TETRA BOS“-Netz.

In Brandenburg ist ein Großteil der aktuell circa 2 500 Bestandssirenen nicht über TETRA BOS ansteuerbar beziehungsweise auslösbar. Als eines von acht Bundesländern hatte sich Brandenburg bereits 2011 darauf festgelegt, bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit von TETRA BOS die Alarmierung in den Integrierten Regionalleitstellen über POCSAG sicherzustellen. Für eine Ertüchtigung der Bestandssirenen im Sinne einer Nutzung zur flächendeckenden „Warnung der Bevölkerung“ ist daher eine technische Aufwertung angezeigt. Die Haushaltsmittel werden aus den Mitteln des Ausgleichsfonds gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 - Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz - des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) in Höhe von 1 000 000 Euro zur Verfügung gestellt.

1.2 Zur Erhöhung der Warneffektivität im Sinne der „Warnung der Bevölkerung“ gewährt das Land Brandenburg aufgrund des § 44 Absatz 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften für die Beschaffung der erforderlichen technischen Ausstattung in den Integrierten Regionalleitstellen sowie bei den zuständigen Aufgabenträgern.

#### 1.3 Rechtsgrundlagen

- Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)
- Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)

1.4 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Im Mittelpunkt der Förderung stehen die Aufwertung der Bestandssirenen mit Akkupufferungen oder durch die Beschaffung „TETRA BOS“-fähiger Sirenensteuergeräte sowie Erweiterungsplatinen für bereits vorhandene Sirenensteuergeräte außerhalb des „TETRA BOS“-Netzes. Des

Weiteren können die Programmierung der Sirenensteuergeräte oder Erweiterungsplatinen mit den für die „Warnung der Bevölkerung“ notwendigen Tonfolgen „Warnung“ und „Entwarnung“ finanziell gefördert werden. Nach Maßgabe des Haushalts sowie nach Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde können Einzelprojekte gefördert werden, die nachweislich und nachhaltig die Warneffektivität im Land Brandenburg steigern.

2.2 Zuwendungen nach dieser Richtlinie können für die folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- a) Akkupufferung für elektronische Bestandssirenen
- b) Beschaffung von „TETRA BOS“-fähigen Steuergeräten für Bestandssirenen
- c) Beschaffung von Erweiterungsplatinen für die Steuergeräte der Bestandssirenen
- d) Programmierung der Tonfolgen „Warnung“ und „Entwarnung“ auf den Funktionsadressen C und D der Steuergeräte der Bestandssirenen
- e) Ertüchtigung des Einsatzleitsystems in den Integrierten Regionalleitstellen im Land Brandenburg zur Unterstützung von TETRA BOS (TETRA Callout)
- f) Einzelprojekte zur Steigerung der Warneffektivität im Land Brandenburg (nur in begründeten Einzelfällen).

### 3 Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt für die in Nummer 2 genannten Maßnahmen sind

- die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BbgBKG,
- die Integrierten Regionalleitstellen im Land Brandenburg, wenn von dort aus die Bestandssirenen der Aufgabenträger gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BbgBKG zur „Warnung“ oder „Entwarnung“ ausgelöst werden sollen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Maßnahme beziehungsweise das Projekt

- der Erhöhung/Stärkung der Warneffektivität im Land Brandenburg dient,
- das im Land Brandenburg bestehende Sirenennetz für Belange der „Warnung der Bevölkerung“ ertüchtigt.

4.2 Zur Sicherstellung dieses Ziels ist dem empfehlenden Beschluss zu TOP 8 (Sirensignale im Zivilschutz und Frieden zur Warnung der Bevölkerung) der 44. Sitzung des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV, vgl. Anlage 3), der auf die Technische Richtlinie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Abschnitt D 2.4,

Geräte für die digitale Funkalarmierung (Stand: April 2011) verweist, zu folgen.

4.3 Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, bei denen auch ein Landesinteresse besteht. Das Landesinteresse wird vom für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Nummer 7 festgestellt. Dabei haben die Projekte Vorrang, die den Anforderungen nach den Nummern 4.1 und 4.2 vergleichsweise besser gerecht werden.

4.4 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (vgl. Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden - VVG - zu § 44 LHO).

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Höhe der Förderung:
  - für Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe a: 3 000 Euro
  - für Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe b: 1 000 Euro
  - für Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe c: 400 Euro
  - für Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe d: 100 Euro
  - für Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe e: 15 000 Euro
  - für Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe f erfolgt eine Einzelfallprüfung und Zuweisung von Fördermitteln nach Maßgabe des Haushalts.

### 6 Sonstige Bestimmungen

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschaffte Ausstattung für eine im Zuwendungsbescheid festzulegende Zweckbindungsfrist zu verwenden. Ausnahmen können von der Bewilligungsbehörde auf Antrag der Zuwendungsempfängenden genehmigt werden.

Nicht förderfähig sind Kosten für Gutachten oder Kostenvoranschläge, auch wenn diese Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zweck der Förderrichtlinie stehen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Anlage 1 sind bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30. Juni 2023 einzureichen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anlagen 1 und 2
- drei Kostenangebote für jede beantragte Maßnahme nach der Nummer 2.2.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

7.2.2 Nach abschließender Prüfung der Einzelanträge erlässt die Bewilligungsbehörde die Zuwendungsbescheide beziehungsweise Ablehnungsbescheide und übersendet diese den Antragstellenden.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides sowie der VV/VVG zu § 44 LHO abzurufen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides sowie der VV/VVG zu § 44 LHO nachzuweisen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

### Anlagen

Anlage 1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Sirenen-Richtlinie Brandenburg

Anlage 2 Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Sirenen-Richtlinie Brandenburg

Anlage 3 Vorläufige Beschlussniederschrift der 44. Sitzung des Ausschusses „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 13./14. März 2019 in Saarlouis

**Anlage 1**

Absender/Absenderin
---------------------

Ort:

Datum

Anschrift der Bewilligungsbehörde  Ministerium des Innern und für Kommunales Referat 34 Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13 14467 Potsdam
---

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
gemäß der Sirenen-Richtlinie Brandenburg**

**1 Antragsteller/Antragstellerin**

Name/Bezeichnung:																						
<u>Anschrift:</u> Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:																						
<u>Auskunft erteilt:</u> Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:																						
<u>Bankverbindung</u>  IBAN:  BIC:	<table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>																					
Bezeichnung des Kreditinstituts:  Kontoinhaber/Kontoinhaberin (keine Privatperson):																						

Wenn Schreibfelder nicht ausreichen, Anlage beifügen.

## 2 Antragsgegenstand nach Nummer 2.2 der Sirenen-Richtlinie Brandenburg

Antragsgegenstand	Anzahl	Einzelförderung Festbetrag	Gesamtförderung
2.2 a Akkupufferung für elektronische Bestandssirenen		€ 3 000,00	€ 0,00
2.2 b „TETRA BOS“-fähige Steuergeräte für Bestandssirenen		€ 1 000,00	€ 0,00
2.2 c Erweiterungsplatinen für Steuergeräte der Bestandssirenen		€ 400,00	€ 0,00
2.2 d Tonfolgenprogrammierung		€ 100,00	€ 0,00
2.2 e TETRA Callout		€ 15 000,00	€ 0,00
Gesamtsumme:			€ 0,00

## 3 Antragsgegenstand nach Nummer 4 der Sirenen-Richtlinie Brandenburg

Antragsgegenstand	
kurze Projektbeschreibung (Titel, Exposé bitte als Anlage beifügen)	

## 4 Maßnahmenzeitraum

Antragsgegenstand nach	Beginn geplant	Ende geplant
2.2 a Akkupufferung für elektronische Bestandssirenen		
2.2 b „TETRA BOS“-fähige Steuergeräte für Bestandssirenen		
2.2 c Erweiterungsplatinen für Steuergeräte der Bestandssirenen		
2.2 d Tonfolgenprogrammierung		
2.2 e TETRA Callout		
4 förderfähiges Sonderprojekt		

Wenn Schreibfelder nicht ausreichen, Anlage beifügen.

**5 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen**

Darstellung der Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellenden
--

**6 Erklärungen**

<p>Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass</p> <p>6.1 mit der <b>Maßnahme nicht vor dem 1. Januar 2021 begonnen</b> wurde</p> <p>6.2 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben <b>vollständig und richtig sind.</b></p>
---

Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift
		Druckbuchstaben:
		Funktion:

Vom Landkreis auszufüllen:

Ansprechpartner des Landkreises	
<u>Anschrift:</u>  Name:  Telefon:  E-Mail-Adresse:	
Die fachliche Notwendigkeit der Maßnahme wird durch den Landkreis bestätigt.	

Wenn Schreibfelder nicht ausreichen, Anlage beifügen.

Anlage 2

Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
gemäß der Sirenen-Richtlinie Brandenburg

**Angaben des Aufgabenträgers gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG**  
*(durch den Antragsteller/die Antragstellerin auszufüllen)*

<u>Anschrift:</u> Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:	
--	--

Bezeichnung des Einzelprojektes	
---------------------------------	--

Antrag auf Zuwendung vom	
--------------------------	--

**Hinweis:**

Diese Anlage ist für jede Einzelmaßnahme auszufüllen.

Nr. der Maßnahme	Akkupufferung für elektronische Bestandssirenen	„TETRA BOS“-fähige Steuergeräte für Bestandssirenen	Erweiterungsplatine für Steuergeräte der Bestandssirenen	Tonfolgenprogrammierung	TETRA Callout	förderfähiges Sonderprojekt
Durchführungszeitraum						
Gesamtkosten lt. Kostenvoranschlag						
Förderbetrag	€ 3 000,00	€ 1 000,00	€ 400,00	€ 100,00	€ 15 000,00	
Kommunaler Eigenanteil						

Hinweis: Unterschreiten die Gesamtkosten der Maßnahme den maximalen Förderbetrag (negativer kommunaler Eigenanteil), werden nur die Gesamtkosten als Förderbetrag fällig.

**Standortdaten des Einzelprojektes:**

Landkreis:  
 Postleitzahl:  
 Straße:  
 Ort:  
 Hausnummer:  
 Koordinaten (UTM oder GPS):  
 Auslösende Integrierte Regionalleitstelle:

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Rechtsverbindliche Unterschrift \_\_\_\_\_

Druckbuchstaben:

Funktion:

**Anlage 3**

**Vorläufige Beschlussniederschrift**  
der 44. Sitzung des Ausschusses  
„Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“  
des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 13./14. März 2019 in Saarlouis

(Stand: 15. März 2019)

**TOP 8 Sirensignale im Zivilschutz und Frieden zur Warnung der Bevölkerung**

Berichterstattung: BMI

Hinweis: Beschluss des AK V vom 22./23. April 2015 in Eisenhüttenstadt zu TOP 11

**Sachverhalt:**

Mit der Aufgabe des bundeseigenen Sirennetzes in den 1990-er Jahren und der damit verbundenen Aufgabe einheitlicher Vorgaben zu Sirensignalen im Zivilschutzfall, verloren die bis dato geltenden Regelungen zu den Sirensignalen mit ihren Tonfolgen und den dazu kommunizierten Handlungsempfehlungen ihre Bindungswirkung.

Teilweise beginnen verschiedene Betreiber von Sirenen die ehemals verbindlichen Sirensignale des Zivilschutzes für andere Zwecke zu verwenden oder verwenden andere Tonfolgen für die Zwecke der Bevölkerungswarnung (Wecksignal) oder Entwarnung. Auch differieren die mit den Signalen verbundenen Handlungsempfehlungen in einigen Gebieten.

Die Sirenen stellen, in den versorgten Gebieten, einen nach wie vor in der Bevölkerung verankerten Kernbestandteil der Warnung dar, der eine hohe Akzeptanz genießt. Der Bund greift für die Warnung der Bevölkerung vor Gefahren im Verteidigungsfall auf dieses Warnmittel mit Weckeffekt zu, indem er selbst oder die Länder im Auftrag des Bundes, eine Auslösung durchführen oder veranlassen.

Derzeit werden in einer Reihe von Gebieten Sirennetze erneuert, verdichtet oder neu errichtet. Dieser fortlaufende Prozess soll durch die Empfehlung von Sirensignalen zur Bevölkerungswarnung unterstützt werden.

Wesentliche Anteile der Bevölkerung sind derzeit, aus verschiedenen Gründen, nicht darüber informiert, welche Sirensignale zur Warnung und Entwarnung im Zivilschutzfall genutzt werden, sofern die Sirenen dazu technisch in der Lage sind.

Für den Zivilschutzfall muss berücksichtigt werden, dass Teile der Bevölkerung durch Evakuierungen oder Flucht lange Strecken zurücklegen und hierdurch verschiedene Kommunen durchqueren, die für die Regelung der Sirensignale im Frieden zuständig sind.

Es sollte für diese Fälle gewährleistet werden, dass:

1. die Bevölkerung unabhängig vom Aufenthaltsort durch gleiche Sirensignale gewarnt und entwarnt wird (siehe Anlage zur Tagesordnung),
2. die mit den Sirensignalen verbundenen grundlegenden Handlungsempfehlungen bundesweit einheitlich sind (siehe Anlage zur Tagesordnung).

**Beschluss:**

1. Der AFKzV nimmt den mündlichen Bericht der Vertreterin des Bundes zur „Empfehlung der bundesweit einheitlichen Nutzung von Sirensignalen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung“ zur Kenntnis.
2. Der AFKzV bittet die Länder dafür Sorge zu tragen, dass die in den Empfehlungen vorgesehenen Sirensignale (1-minütiger Heulton als Warnung, 1-minütiger Dauerton als Entwarnung) bundesweit einheitlich verwendet werden.

## **Anerkennung von Musikschulen/Kunstschulen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Vom 5. Januar 2022

Aufgrund des § 3 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg (BbgMKSchulG) wird hiermit die Anerkennung nachfolgender Musik- beziehungsweise Kunstschule öffentlich bekannt gemacht.

Musikschulen sind berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ zu führen, wenn sie über eine gültige Anerkennung verfügen. Die Anerkennung wird auf Antrag der Musikschule jeweils befristet auf fünf Jahre von der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 BbgMKSchulG erfüllt sind. Werden darüber hinaus die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 5 BbgMKSchulG erfüllt, berechtigt die Anerkennung, die Bezeichnung „Anerkannte Musik- und Kunstschule im Land Brandenburg“ zu führen (erweiterte Anerkennung).

Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 ist folgende Musikschule befristet bis zum 31. Dezember 2025 berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ nach § 3 Absatz 1 und 2 BbgMKSchulG zu führen:

- Freie Musikschule Wildau.

Kunstschulen sind berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Kunstschule im Land Brandenburg“ zu führen, wenn sie über eine gültige Anerkennung verfügen. Die Anerkennung wird auf Antrag der Kunstschule jeweils befristet auf fünf Jahre von der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 4 BbgMKSchulG erfüllt sind.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 ist folgende Kunstschule befristet bis zum 31. Dezember 2025 berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Kunstschule im Land Brandenburg“ nach § 3 Absatz 3 und 4 BbgMKSchulG zu führen:

- Creatives Zentrum „Haus am Anger“ der Stadt Falkensee.

## **Störfallrelevante Änderung einer bisher nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zum Mischen, Abfüllen und Lagern von Haushaltschemikalien in 03226 Vetschau/Spreewald**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Januar 2022

Die Firma Walter Schmidt Chemie GmbH, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin beantragt die störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine

Anlage zum Mischen, Abfüllen und Lagern von Haushaltschemikalien auf dem Grundstück Borsigring 15, 03226 Vetschau/Spreewald in der Gemarkung Vetschau, Flur 11, Flurstück 661 (vormals 649). Dafür werden ein Produktionsgebäude (H 14), zwei Lagergebäude (H 15 mit den Lagerhallen 1 - 3, H 16 mit den Lagerhallen 4 - 6), eine CO<sub>2</sub>-Löschzentrale (H 17) und ein Freilager für flüssige Einsatzstoffe (LB10/LB11) errichtet und genutzt.

In der bisherigen nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage wurden Chemikalien (Haushaltschemikalien, teilweise entzündbare Flüssigkeiten) gemischt, abgefüllt und gelagert. Mit der Erweiterung sind die Errichtung einer zusätzlichen Produktionslinie für sogenannte „Ex-Produkte“ (beispielsweise Grillanzünder, Brennsprit, Wasch- und Reinigungsbenzin) ähnlich der bereits vorhandenen und betriebenen Produktionslinie sowie die Errichtung zusätzlicher Lagerhallen und Lagertanks für die Rohstoffe Ethanol und Monoethylenglykol (MEG) geplant. Aufgrund der Erhöhung der Lagerkapazität entzündbarer Flüssigkeiten fällt die Anlage als entstehender Betriebsbereich der „unteren Klasse“ erstmals unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Der Anlagenbetrieb (Produktion, anlagenbezogener Lieferverkehr) findet werktags von 6 bis 22 Uhr statt.

Die Inbetriebnahme der erweiterten Anlage ist im II. Quartal 2022 vorgesehen.

Die Anlage ist keiner Nummer des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und auch keiner Nummer der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuordenbar.

### **Auslegung**

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits vorliegenden behördlichen Stellungnahmen werden **einen Monat vom 2. Februar 2022 bis einschließlich 1. März 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G01321** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Zimmer 302, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) und
- Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald unter der Telefonnummer 035433 777-72 oder der E-Mail: [Anke.Lehmann@vetschau.com](mailto:Anke.Lehmann@vetschau.com).

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Emissionen und Immissionen, zur Anlagensicherheit und zum Brandschutz.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich von **Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen**, während der **Einwendungsfrist vom 2. Februar 2022 bis einschließlich 15. März 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01321** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, elektronisch an die E-Mail-Adresse [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>,
- bei der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Fachbereich Bau, SG Planung, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 4. Mai 2022 um 10 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses, August-Bebel-**

**Straße 9 in 03226 Vetschau/Spreewald.** Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals wird eine automatische Eingangsbestätigung generiert.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin sowie zur Online-Konsultation erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Absage des Erörterungstermins und  
Bekanntmachung der Durchführung  
einer Online-Konsultation  
anstelle eines Erörterungstermins für die  
Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage  
in 15837 Baruth/Mark OT Petkus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Januar 2022

Der zu dem oben genannten Vorhaben der Firma Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH, Wahlsdorf 135 in 15936 Dahme/Mark, mit Bekanntmachung vom 3. November 2021 im Amtsblatt (ABl. S. 886), in der Zeitung Märkische Allgemeine, Ausgaben Luckenwalder Rundschau und Zossener Rundschau und im Internet für den 23. Februar 2022 angezeigte **Erörterungstermin findet nicht statt.**

Anstelle des Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt.

**Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.**

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 23. Februar 2022** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de> elektronisch sowie an folgenden Stellen in Papierform zugänglich gemacht:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde, Raum A-5-3-10, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie
- bei der Stadt Baruth/Mark, Flurbereich Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwidern der Antragstellerin sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt wurden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail unter [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03371 608-2613 oder per E-Mail unter [wasserbodenabfall@teltow-flaeming.de](mailto:wasserbodenabfall@teltow-flaeming.de) und

- in der Stadtverwaltung Baruth/Mark unter der Telefonnummer 033704 97210 oder per E-Mail unter [buergerbuero@stadt-baruth-mark.de](mailto:buergerbuero@stadt-baruth-mark.de)

notwendig.

Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 23. Februar 2022 bis einschließlich 15. März 2022** schriftlich oder elektronisch unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G03920** gegenüber dem:

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde,
- bei der Stadt Baruth/Mark, Fachbereich III - Bauamt, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark oder
- über das Einwanderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwidern zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),

zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Januar 2022

Die Firma Sorbus GmbH, Gottfried-Keller-Straße 16 in 01157 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken Frankfurter Chaussee 33 - 34 in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf in der Gemarkung Vogelsdorf, Flur 1, Flurstücke 61, 62, 63, 64 und 1131 eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben (Az.: G01421).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage. Die Durchsatzkapazität beträgt 250 Tonnen je Tag für nicht gefährliche Abfälle, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden. Die Lagerkapazität beträgt 6 450 Tonnen für nicht gefährliche Abfälle. Die Durchsatzkapazität für nicht gefährliche Abfälle, hier mineralische Abfälle und Böden, beträgt 750 Tonnen je Tag. Das Vorhaben umfasst insbesondere die Errichtung eines Büro- und eines Sanitärcontainers, einer abflusslosen Sammelgrube für Sanitärabwasser, einer mobilen Tankstelle, einer mobilen Fahrzeugwaage nebst Wiegehaus, Containerstellplätzen, Lagerflächen und Stellplätzen für die mobilen Arbeitsmaschinen sowie Löschwasserbehälter. Gemäß § 12 Absatz 2 BImSchG wird ein auf maximal drei Jahre befristeter Betrieb der Anlage beantragt, beginnend ab Inkrafttreten des sich in Erarbeitung befindlichen Bebauungsplanes.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.11.2.3 GE in Verbindung mit den Nummern 8.12.2 V und 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2022 vorgesehen. Zusätzlich ist ein Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG zum Absammeln der Zauneidechsen und die Umsiedlung in ein Ersatzhabitat sowie für die Baustelleneinrichtung gestellt worden.

#### **Auslegung**

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt. Die Unterlagen werden **einen Monat vom 2. Februar 2022 bis einschließlich 1. März 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G01421** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Verwaltungsgebäude Flur - 2. Obergeschoss, Fachbereich II, Lindenallee 3 in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und
- in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf unter der Telefonnummer 033439 835-323 Frau Jaeke beziehungsweise 033439 835-322 Frau Thiele oder per E-Mail: [j.jaeke@fredersdorf-vogelsdorf.de](mailto:j.jaeke@fredersdorf-vogelsdorf.de) beziehungsweise [k.thiele@fredersdorf-vogelsdorf.de](mailto:k.thiele@fredersdorf-vogelsdorf.de).

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere folgende Angaben, Berichte und Prognosen: Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Beschreibung zur Umsetzung der BVT-Vorgaben, Bauantrag, Luftschadstoffprognose, Schallimmissionsprognose, Bericht zur Prüfung auf Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Sonderuntersuchung und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit naturschutzfachlicher Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 2. Februar 2022 bis einschließlich 1. April 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G01421** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Lindenallee 3 in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Online-Konsultation

Anstelle eines Erörterungstermins wird hiermit die Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Online-Konsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Online-Konsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Online-Konsultation.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 20. Mai 2022** über die Internetseite <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> elektronisch sowie an den bereits zur Auslegung benannten Stellen in Papierform zugänglich gemacht.

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwidern des Antragstellers sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 20. Mai 2022 bis einschließlich 9. Juni 2022** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Post-

fach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Lindenallee 3 in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf oder elektronisch per E-Mail unter [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

## Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Online-Konsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwidern zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis  
zur Ableitung von gereinigtem Abwasser  
aus der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage  
der Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH  
in die Oder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Januar 2022

Der Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH in Eisenhüttenstadt wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung von gereinigtem Abwasser aus ihrer Zentralen Abwasserbehandlungsanlage in die Oder erteilt.

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird hiermit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) öffentlich bekanntgemacht.

Die Erlaubnis wird am 26. Januar 2022 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt unter <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrechtliche-genehmigungsverfahren/> veröffentlicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die wasserrechtliche Erlaubnis ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim LfU, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzulegen.

**Rechtsgrundlagen**

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb  
einer Legehennenanlage  
in 15320 Neuhardenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
und des Landkreises Märkisch-Oderland,  
untere Wasserbehörde  
Vom 25. Januar 2022

Der Firma Biohof Friedländer Strom GmbH, Wriezener Straße 2 B, 15320 Neuhardenberg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15320 Neuhardenberg in der Gemarkung Altfriedland, Flur 2, Flurstücke 148 bis 154, 159 bis 162, 296, 297 und Flur 3, Flurstücke 31 bis 40, 46/1, 46/2, 47 bis 62 eine Legehennenanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G01620).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. Der Firma Biohof Friedländer Strom GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Wriezener Straße 2 B, 15320 Neuhardenberg wird die Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG erteilt, eine Anlage zur Aufzucht und Haltung von 80 000 Hennen (Hennenanlage) auf dem Grundstück in 15320 Neuhardenberg, Gemarkung Altfriedland, Flur 2, Flurstücke 148 - 154, 159 - 162, 296, 297, Flur 3, Flurstücke 31 - 40, 46/1, 46/2, 47 - 62 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO),
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
  4. Für diese Entscheidung erfolgt die Festsetzung von Gebühren und Auslagen in einem separaten Bescheid.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage mit zwei Stallgebäuden mit jeweils 40 000 Hennen (Gesamttierplatzzahl: 80 000). Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten: Legehennenstall 1, Legehennenstall 2, Futterlagerung, Kotverladung, Eiverarbeitung, Handlager, Sozialbereich, Freilandauslauf, Reinigungswassersammelgrube, Sanitärabwassersammelgrube, Regenwasserverickerung, Löschwasserbehälter und Photovoltaikanlage.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 30.016.00/20/7.1.1.1EG/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt für die Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen nebst Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen maßgeblich.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit dem Aktenzeichen: 32.42.12/Af-21-0002 zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Becken zur Versickerung in das Grundwasser erteilt.

### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und die wasserrechtliche Erlaubnis werden in der Zeit **vom 27. Januar 2022 bis einschließlich 9. Februar 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Aus zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und die wasserrechtliche Erlaubnis zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow,
- im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12, Haus B, Zimmer B 005 in 15306 Seelow

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 606765182 oder E-Mail: [T13@lfu.brandenburg.de](mailto:T13@lfu.brandenburg.de),
- im Amt Seelow-Land unter der Telefonnummer 03346 804-4937 oder E-Mail: [d.mettke@amt-seelow-land.de](mailto:d.mettke@amt-seelow-land.de),
- im Landkreis Märkisch-Oderland unter der Telefonnummer 03346 850-7308 oder -7315 oder E-Mail: [reiner\\_labitzke@landkreismol.de](mailto:reiner_labitzke@landkreismol.de); [kerstin\\_richter@landkreismol.de](mailto:kerstin_richter@landkreismol.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID G01620** veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost,

Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gegen die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Märkisch-Oderland erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Landkreis Oberhavel

Im Landkreis Oberhavel soll am 16. März 2022 durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung

#### eine Landrätin beziehungsweise ein Landrat

als Beamtin beziehungsweise Beamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren gewählt werden.

Wählbar sind gemäß § 83 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) alle Personen, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,

- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Kreissitz und Ihr künftiger Arbeitsort ist die Kreisstadt Oranienburg.

Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber sollte ihren beziehungsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberhavel haben oder bereit sein, diesen im Landkreis Oberhavel zu nehmen.

**Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de).**

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.**

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein Freunde und Förderer des Deutschen Hautforschungszentrums (Förderverein DHFZ) e. V.**, Hegelallee 27, 14467 Potsdam, ist am 18. November 2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Silke Kühn  
Hegelallee 27  
14467 Potsdam

Kai Uhlig-Schulter  
Am Stinthorn 19  
14476 Potsdam OT Neu Fahrland

**Der Verein Schweriner Dorfgemeinschaft e. V.**, Seestraße 89 a, 15755 Schwerin ist am 17. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Heinz Gode  
Goethestraße 6  
15526 Bad Saarow

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.